



GGI/3/Auburger

Traun, 26.09.2025

KINDERBILDUNGS- und -BETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG für die Schülerhorte der Stadt Traun

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 25.09.2025
Rechtsgrundlage: Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz idgF.

Die Schülerhorte der Stadt Traun werden nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG) in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Stadt Traun geführt. Die Rechtsbeziehung zur Stadtgemeinde Traun ist privatrechtlicher Natur.

I. Öffnungszeiten der Schülerhorte

1. Die Öffnungszeiten werktags der Horte sind:

Montag	11:30-17:00 Uhr
Dienstag	11:30-17:00 Uhr
Mittwoch	11:30-17:00 Uhr
Donnerstag	11:30-17:00 Uhr
Freitag	11:30-17:00 Uhr

In Form einer Einzelvereinbarung besteht die Möglichkeit, dass das Schulkind bereits nach einem früheren Unterrichtsende, frühestens ab 10:30 Uhr, den Schülerhort besuchen kann.

2. Im Schülerhort wird die Betreuungsform Hort mit Mittagessen angeboten.

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr beginnt lt. § 8 Abs 1 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) am 1. September und dauert bis 31. August des Folgejahres.

2. Derzeit festgelegte Ferien- und Schließzeiten im Arbeitsjahr sind:

- Sperrwoche wg. Grundreinigung (Woche vor dem Schulbeginn)
- Weihnachtsferien lt. OÖ Schulferien
- Osterferien lt. OÖ Schulferien
- An Werktagen, die per Gesetz als unterrichtsfrei erklärt worden sind, sind die Schülerhorte mit Ausnahme von Allerseelen, 02.11. geschlossen (Feiertage, 04.05. Hl. Florian)
- An schulautonomen Tagen sind die Schülerhorte ganztägig je nach Betreuungsbedarf geöffnet.

Die konkreten Kalenderdaten der Ferien- und Schließzeiten werden jedes Jahr gesondert bekannt gegeben und den Eltern gemeinsam mit der Betriebsordnung ausgehändigt.

3. Für die Herbst- und Semesterferien wird zeitgerecht eine Bedarfserhebung durchgeführt, um ein etwaiges Betreuungsangebot realisieren zu können.
4. Während der Sommerferien im Juli und August wird eine Sommerbetreuung angeboten, wenn ausreichend Bedarf gegeben ist und die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten während dieser Zeit schriftlich bei der Anmeldung für den Sommerhort vorgelegt wird. Die Öffnungszeiten in den Sommerferien sind Montag bis Freitag von 07:00-16:00 Uhr. Für die Sommerbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Es dürfen im Juli und August insgesamt maximal 5 Wochen in Anspruch genommen werden. Die Betreuung in den Sommerferien kann in einem anderen Schülerhort der Stadt Traun stattfinden.

III. Aufnahme in den Hort

1. Die Schülerhorte der Stadt Traun sind nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder allgemein zugänglich. Der allgemeine Zugang erfolgt ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Sprache, der Herkunft und des Bekenntnisses. Die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist freiwillig.
2. Für die Aufnahme in einen Schülerhort der Stadt Traun ist eine schriftliche Anmeldung des Kindes bis 31. Jänner des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr durch die Erziehungsberechtigten notwendig. Die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Über die Aufnahme zum Beginn des Arbeitsjahres entscheidet der zuständige gemeinderätliche Ausschuss.
3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und §14 Abs. 4 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) Meldezettel
 - c) Sozialversicherungsnummer
 - d) Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (Die Kosten hierfür tragen die Erziehungsberechtigten.)
 - e) Impfbescheinigung
 - f) Einkommensnachweise gemäß der Tarifordnung der Stadtgemeinde Traun
 - g) Arbeitszeitenbestätigung oder Bestätigung über die Arbeitssuche oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten
4. In den Schülerhort werden schulpflichtige Kinder für die Dauer der allgemeinen Schulpflicht während des Volksschulbesuchs aufgenommen. Änderungen bzgl. der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten sind dem Rechtsträger umgehend bekanntzugeben. Erziehungsberechtigte, die nicht berufstätig sind bzw. eine Ausbildung absolvieren, erklären sich mit dem Verzicht auf den Hortbetreuungsplatz einverstanden.
5. Die Erziehungsberechtigten werden im Interesse des Kindes gebeten, allenfalls vorhandene Befunde, Integrationsbescheinigungen und dgl. bei der Anmeldung vorzulegen. Diese Mithilfe ist Voraussetzung dafür, dass eine

bestmögliche Förderung und eventuell die Aufnahme in einer Integrationsgruppe ermöglicht wird.

6. Für den Besuch des Schülerhorts ist ein sozial gestaffelter Elternbeitrag lt. aktuell gültiger Tarifordnung zu bezahlen.
7. Vor der Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).
8. Sollte ein aufgenommenes Kind ohne ausreichende schriftliche Begründung auch nach 14 Kalendertagen nach dem bei der Anmeldung angegebenen Besuchsbeginn nicht im Hort erscheinen, so geht der Anspruch auf den Betreuungsplatz verloren.

IV. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Horts ist bis zum Ende eines jeden Monatsletzten mit Wirksamkeit zum Monatsersten möglich und hat bei der Hortleitung schriftlich per Abmeldeformular zu erfolgen.

V. Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) Die Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.
- b) Nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

Bei Widerruf der Aufnahme hat der Rechtsträger diesen auf Verlangen der Erziehungsberechtigten schriftlich zu begründen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

VI. Suspendierung

Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

VII. Aufsichtspflicht, Meldepflicht und Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. An diese haben sich die Eltern zu halten. Änderungen der benötigten Betreuungszeiten sind eine Abänderung des Betreuungsvertrags und nur im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung möglich.
3. Die Eltern haben den Schülerhort von jeder Verhinderung unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen. Bei längerer Verhinderungsdauer bei mehr als 3 Wochen ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag lt. aktuell gültiger Tarifordnung einzuheben.
4. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit der Anwesenheitsmeldung bei der Gruppenführung im Anschluss an den Eintritt der Kinder in den Hort und endet mit der Abmeldung und anschließendem Verlassen des Gebäudes.
5. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
6. Laut § 14 OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz muss einmal jährlich, zu Beginn des Arbeitsjahres, eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt werden. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Die Eltern haben den Hort unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutze desselben zu informieren.
7. Die Erziehungsberechtigten haben die Hortleitung umgehend von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Schülerhorts fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Personen nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Schülerhort wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreischein) vorzulegen. Die Kosten dafür tragen die Erziehungsberechtigten. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen lediglich dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung einer Infektion oder des Lausbefalls.
8. Im Schülerhort werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht.
9. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass Ihr Kind insgesamt mindestens 5 Wochen – davon 2 Wochen durchgehend - pro Arbeitsjahr Ferien außerhalb des Schülerhorts verbringt.
10. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Hortplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Das Kind wird von den Erziehungsberechtigten dazu angehalten, an den schulfreien Tagen nicht vor Hortbeginn, an Schultagen jedoch unmittelbar nach Unterrichtsende, in den Hort zu gehen. Für die Zeit vor dem Hortbeginn bzw. zwischen dem Unterrichtsschluss und dem Eintreffen des Kindes in den Hort übernimmt der Rechtsträger keine Haftung.
12. Die Kinder können vom Hort abgeholt werden. Die abholberechtigten Personen sind im Hort schriftlich bekanntzugeben. (Schule, Musikschule, etc.), benötigen eine schriftliche, datierte, von den Eltern unterschriebene Bestätigung.
13. Änderungen bzgl. der Adresse, E-Mailadresse, Telefonnummer und Bankverbindung müssen umgehend bekanntgegeben werden.
14. In den internen Räumlichkeiten des Horts dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden.
15. Den Erziehungsberechtigten werden vom Rechtsträger kostenlos bis auf Widerruf Zugangsdaten für die ElternApp Kidsfox zur Verfügung gestellt. Die Hauptkommunikation zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigten findet über die ElternApp Kidsfox statt. Sofern die Erziehungsberechtigten auf die ElternApp verzichten, kümmern sie sich eigenständig darum, alle relevanten Informationen anderweitig zu erhalten.
16. Die Erziehungsberechtigten sind für den Abschluss einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. Das Kind ist durch den Besuch des Horts nicht automatisch unfallversichert.

VIII. Einverständniserklärungen

Die den Erziehungsberechtigten ausgehändigten Einverständniserklärungen gliedern sich in zwei zu unterfertigende Abschnitte:

1. Erläuterungen und Einverständniserklärung zur Datenschutzgrundverordnung
2. Pädagogisch notwendige Maßnahmen, wie die Beiziehung der Fachberatung für Integration. Die Erklärung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrags mit den Erziehungsberechtigten mit der Stadt Traun.

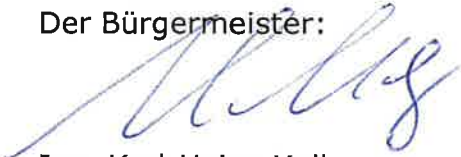
IX. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

X. Inkrafttreten

Die vorstehende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Schülerhorte der Stadt Traun tritt mit 01.11.2025 in Kraft und ersetzt sämtliche frühere Regelungen.

Der Bürgermeister:



Ing. Karl-Heinz Koll

✕

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Horteinrichtungsordnung und die beiliegende Festlegung der Ferien- und Schließzeiten für das aktuelle Arbeitsjahr hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Name des Kindes: _____

Namen der Erziehungsberechtigten: _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Angeschlagen: 01. OKT. 2025
Abgenommen: 14. OKT. 2025